



Antrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: **V/2013/11380**Datum: 09.01.2013

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220 Verfasser: Herr Bernhard Bönisch

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	20.02.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.01.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Fraktion zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Der in § 6 (2) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegte Rahmen wird auf alle Neueinstellungen bzw. Höherbewertungen von Mitarbeitern der Verwaltung, entsprechend § 44 (4) Nr. 1 GO LSA, erweitert, so dass alle Neueinstellungen bzw. Höherbewertungen von Mitarbeitern der Verwaltung, entsprechend § 44 (4) Nr. 1 GO LSA, eines entsprechenden Votums des Hauptausschusses bedürfen.
- 2. Über alle Einstellungen, die zur laufenden Verwaltung gehören, informiert der Oberbürgermeister den Hauptausschuss monatlich.

Dies gilt bis zum Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Bestätigung des mit dem Haushaltsplan 2013 zu beschließenden neuen Stellenplans. Falls der Stadtrat dies mehrheitlich für erforderlich hält, wird die Hauptsatzung der Stadt Halle entsprechend geändert.

gez. Bernhard Bönisch Fraktionsvorsitzender CDU-Stadtratsfraktion gez. Gerry Kley Fraktionsvorsitzender FDP-Fraktion

Begründung:

Der vorliegende Antrag soll für mehr Rechtssicherheit sorgen und dem Stadtrat Entscheidungsspielräume bei der Beschlussfassung zum Stellenplan erhalten.

Zur Information: § 44 (4) GO LSA lautet:

- (4) Der Gemeinderat ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters. Der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über
 - 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - 2. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.



Stadt Halle (Saale) Büro des Oberbürgermeisters 25. Januar 2013

Sitzung des Stadtrates am 30.01.2013

Betreff: Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss

Vorlagen-Nummer: V/2013/11380

TOP: 8.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist in dieser Form unzulässig, da es zwingend einer Änderung der Hauptsatzung bedarf, um dem inhaltlichen Anliegen gerecht zu werden. Mittels einer bloßen Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag kann die diesbezügliche Regelung der Hauptsatzung nicht außer Kraft gesetzt bzw. abgeändert werden. Ein solcher Beschluss wäre rechtswidrig, da er gegen die Hauptsatzung verstößt.

Im Übrigen vermittelt der Antrag den Eindruck, dass es derzeit keinen gültigen Stellenplan gebe. Dies ist nicht richtig, da § 96 Abs. 4 GO LSA für den Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung regelt, dass der Stellenplan des Vorjahres weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Darüber hinaus ist die formulierte "auflösende Bedingung" zur Geltungsdauer der Änderung problematisch, da der Eintritt dieser Voraussetzung für den Außenstehenden nicht erkennbar ist. Eine Satzungsbestimmung hat aus sich heraus verständlich zu sein, ohne dass die Frage der Gültigkeit von äußeren, nicht ersichtlichen Faktoren abhängt.

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister